

<Special Issue>

Die Rolle des Staates im wirtschaftlichen Wettbewerb

Ohseung Kwon*

I. Einleitung

Nimmt man den Mechanismus, der das Wirtschaftsleben der Wirtschaftssubjekte regelt, als Maßstab des Wirtschaftssystems, so lassen sich Marktwirtschaft und Planwirtschaft unterscheiden. Deutschland und Korea gehören zwar gemeinsam zu der Marktwirtschaft, aber es gibt große Unterschiede zwischen beiden Ländern, was die Gründe und den Umfang des staatlichen Eingriffs in das Wirtschaftsleben betrifft. Die Intervention des Staates bei der Marktwirtschaft läßt sich in zwei Erscheinungsformen gliedern. Die erste besteht in der Schaffung von Konditionen, die eine Marktwirtschaft gut funktionieren lassen; die zweite in der Korrektur des Marktversagens. Die Marktwirtschaft kann nicht gut funktionieren, wenn der freie und faire Wettbewerb am Markt nicht gewährleistet ist. Da in der Wirklichkeit jedoch der freie und faire Wettbewerb in vielen Märkten nicht richtig gewährleistet ist, greift der Staat in die Wirtschaft ein, um die Marktstruktur oder das Verhalten von Unternehmen zu kontrollieren, soweit diese den freien und fairen Wettbewerb beschränken und verhindern. Solch eine Intervention dient der Erhaltung der normalen Funktion der Marktwirtschaft, so dass sie in jedem Land, wo die Marktwirtschaft als Basis der Wirtschaftsordnung herrscht, als Phänomen in Erscheinung tritt. Die staatliche Intervention findet ihre Rechtfertigung in der Ergänzung der Marktwirtschaft, wenn der Markt als solcher noch nicht gestaltet ist oder nicht richtig funktioniert, aber auch dann, wenn der Markt einerseits normal funktioniert, andererseits aber in bestimmten Marktbereichen nicht funktioniert. Ein gewisses Versagen des Marktes ist sogar bei normalen

* Professor of Law, Seoul National University

Ablauf der Marktwirtschaft nicht verhindern. Demzufolge interveniert der Staat, um solch ein Marktversagen zu korrigieren; die Form und der Umfang der Intervention unterscheidet sich jedoch je nach Land und Zeit in größerem Maße. Dies erklärt sich damit, dass in jedem Land und zu jeder Zeit die Erscheinungsformen und die Gründe des Marktversagens verschieden sind und demnach auch ihre Bewertung unterschiedlich ausfällt. In Korea ist zwar die Marktwirtschaft als die grundlegende Ordnung der Wirtschaft in der Verfassung vorgeschrieben, in Wirklichkeit aber nimmt sie diese Rolle nicht ausreichend wahr. Folglich ist der Eingriff des Staates in die Wirtschaft nach Umfang und Grade unvergleichlich breiter und stärker als in Deutschland. Die Hauptgründe dafür sind folgende: Erstens führt die Regierung seit 1960 ein "wirtschaftliches Entwicklungsprogramm" durch, indem sie zwecks Regulierung der unbefriedigenden Marktergebnisse tief in das Marktleben eingreift und auch in der Rohstoffverteilung sehr aktiv mitwirkt. Zweitens bemüht sie sich zwar seit 1980 darum, die bisher von der Regierung dominierte Wirtschaftsführung in private Hände zu übergeben, aber durch die Minderung der wirtschaftlichen Lenkung konnte die Regierung kein Vertrauen des Marktes schaffen, da noch immer die Industriepolitik gegenüber der Wettbewerbspolitik bevorzugt wird und die Wirtschaftsmacht in großem Maße in vereinzelt Chaebol (Großkonzernen) konzentriert ist. Drittens besteht auf Seiten der Regierung die Gewohnheit, sich tief in den Geschäftsverkehr der Beteiligten einzumischen, um eine faire Handelsordnung aufzubauen. Da in der Marktwirtschaft der Eingriff des Staates in die Wirtschaft aber nur ausnahmsweise erlaubt ist, müssen Grund und Grenzen deutlich genannt werden.

Dieser Vortrag soll die Rolle des Staates im wirtschaftlichen Wettbewerb wie folgt untersuchen: Zunächst geht es um seine Rolle als Marktaufsicht, welche die Spielregeln des Markts zu gestalten und gegebenenfalls Störfaktoren abzuschaffen versucht (II). Es folgen dann Überlegungen zu der marktteilnehmenden als auch der marktgestaltenden Rolle des Staates in den noch nicht entstandenen oder nicht richtig funktionierenden Marktbereichen, wo der Staat einerseits an den Wirtschaftstätigkeiten teilnimmt, andererseits seine Rolle auf dem Markt zu mindern versucht, um die eigentliche Rolle des Markts zu erweitern (III). Danach

soll die marktkorrigierende Rolle des Staates untersucht werden, die dem Schutz und der Förderung der Marktschwachen, sprich die kleineren und mittleren Unternehmen oder Verbraucher dienen soll, die mit eigener Kraft nicht wettbewerbsfähig sind (IV). Als letztes sollen die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst und einige Vorschläge für eine verbesserte Rolle des Staates gemacht werden (V).

II. Rolle des Staates als Marktaufsicht

1. Aufrechthaltung des freien und fairen Wettbewerbs

Artikel 119 I der koreanischen Verfassung lautet "Das Fundament der Wirtschaftsordnung der Republik Korea hat die wirtschaftliche Freiheit und Initiative des Einzelnen und des Unternehmens zu achten." Damit wird klargestellt, dass die Wirtschaftsordnung Koreas auf der Marktwirtschaft beruht. Da die Marktwirtschaft ohne freien und fairen Wettbewerb nicht funktionieren kann, ist mit dem Ziele, den freien und fairen Wettbewerb auf dem Markt zu erhalten, das Antimonopolgesetz im Jahre 1980 eingeführt worden, welches den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, den wettbewerbsbeschränkenden Zusammenschluß, Kartelle sowie den unlauteren Wettbewerb verbietet. Dieses Gesetz ist seit 1981 in Kraft und hat sich schon 21 Jahre lang bewähren müssen. Aber in der Bewertung seiner Ergebnisse sind die Meinungen geteilt. Die Koreanische Fair Trade Commission (KFTC) beurteilt sie positiv, wohingegen die Wissenschaft und Praxis zwar durchaus akzeptieren, dass die Wichtigkeit fairen Handelsverkehrs und die Bedeutung des Wettbewerbsprinzips den Bürgern nachgebracht werden und wettbewerbsbeschränkende und unlautere Geschäft seltener geworden ist. Aber sie äußern auch ihre Unzufriedenheit, weil das Gesetz keine wirklich freie und faire Wettbewerbsordnung geschaffen habe, welche Voraussetzung für das Funktionieren der Marktwirtschaft sei. Das Antimonopolgesetz ist so gestaltet, dass es Monopole oder Oligopole als solche nicht von Grund auf verbietet (Verbotsprinzip), sondern nur den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung verhindert (Missbrauchsprinzip). Weiterhin erfolgt die Durchsetzung des Gesetzes nicht durch

Privatklage vor Gericht, sondern hauptsächlich durch Verwaltungsmassnahmen der KFTC. Die Problematik wird besonders beim Verbot des unlauterem Wettbewerbs sichtbar.

2. Kontrolle der Wirtschaftskonzentration

Die Marktwirtschaft kann nur richtig funktionieren, wenn in jeder einzelnen Industrie ein eigener Markt selbständig läuft, und auf jedem einzelnen von ihnen ein freier und fairer Wettbewerb herrscht. In Korea ist jedoch mit sich eine kleine Zahl von Chaebol an den wichtigsten Industrien durch ihre Tochtergesellschaften beteiligt und beherrscht somit die Märkte. Folglich kann der Wettbewerb auf dem Markt, wo eine solche Tochtergesellschaft beteiligt ist, weder funktionsfähig noch lauter sein.

Um diese Konzentration zu verhindern, hat der Staat die Gründung von Holding Companies, die gegenseitige Anlage von Geld unter den Tochtergesellschaften der Chaebol, und die Beschränkung des Gesamtbetrags von Anlagen durch eine Novellierung des Gesetzes im Jahr 1986 verboten. Im Jahr 1992 schränkte er die Möglichkeit von gegenseitiger Bürgschaften unter den Tochtergesellschaften ein und verbot im Jahre 1996 unlautere Beihilfen dieser Gesellschaften. Um jedoch die Umstrukturierung der Unternehmen zu fördern, erlaubte der Staat im Februar 1999 grundsätzlich die Gründung von Holding Companies (Art. 8). Für die effektive Regulierung unlauterer Beihilfen wurde dem KTFC die Befugnis zur Informationen über Kreditgeschäfte erteilt.

Solche Maßnahmen ermöglichen es der KTFC, die Wirtschaftstätigkeit der Tochtergesellschaften effektiv herabzusetzen oder gar zu verhindern. In der Analyse ihrer Ergebnisse jedoch zeigt sich, dass sie vielleicht die weitere Konzentration der Wirtschaft zu hemmen vermochten, es allerdings nicht schafften die Konzentration zu mildern noch aufzulösen. Diese Maßnahmen werden aus Seiten der Chaebols stark kritisiert, weil sie mit dem eigentlichen Zweck und den Prinzipien des Gesetzes nicht in Einklang gebracht werden können.

III. Rolle als Marktteilnehmer und Marktgestalter

1. Rolle als Marktteilnehmer

In einem Land der Marktwirtschaft, beteiligt sich oft auch der Staat sowohl als Nachfrager als auch als Anbieter von Waren und Dienstleistungen. Beteiligt er sich als Anbieter, geht es gewöhnlich um die Verwirklichung öffentlicher Interessen durch die Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser, aber auch um die Einrichtung von Krankenhäusern, Bibliotheken oder dem Bau von Parkanlagen. Es gibt aber auch Fälle, in denen es nur um die Finanzmittelweiterung geht. Weil die Tätigkeit des Staates oder der Provinzen nur der Verwirklichung von öffentlichen Interessen dienen soll, ist es fraglich, ob und wie weit ein Angebot, das einzig und allein die Finanzmittelerweiterung bezweckt, rechtlich akzeptiert werden kann.

Nach der liberalen Auffassung von Grundrechten, ist eine wirtschaftliche Tätigkeit des Staates, die allein oder hauptsächlich der Finanzmittelerweiterung dient, nicht erlaubt, weil sie kein Allgemeininteresse verwirklicht. Aber es gibt auch Aussichten, die auf Grund des unklaren Begriffs "Allgemeininteresse" wirtschaftliche Tätigkeiten des Staates und der Provinz akzeptieren, weil diese Tätigkeiten im Ergebnis auch dem Allgemeininteresse dienen können. Mit Rücksicht auf die koreanische Grundordnung der Wirtschaft und das Prinzip von Subsidiarität und Steuerstaat, kann die staatliche Tätigkeit als Anbieter nur als Ausnahme oder Ergänzungsmittel akzeptiert werden. Daher kann eine Marktteilnahme, die allein oder hauptsächlich der Finanzmittelerweiterung dienen soll, nicht erlaubt werden. In diesem Sinne hat Korea das Amt für den ausschließlichen Vertrieb von Tabak und Ginseng abgeschafft und zu einer Aktiengesellschaft umgewandelt.

In Korea unterscheidet sich die Teilnahme des Staates am Markt als Anbieter erheblich von der entsprechenden Teilnahme der Provinzen. Während die Teilnahme des Staates, dank der Deregulierung und Privatisierung in neuerer Zeit immer mehr abnimmt, nimmt die Teilnahme der Provinzen sowohl im Hinblick auf die Verwirklichung von Allgemeininteressen als auch bezüglich der Deckung ihres Finanzbedarfs zu. Als Beispiele für Versorgungsunternehmen der Provinzen kann

auf Gas, Wasser, Beförderung, der Bau von Sporthallen, Theatern, Bahnhöfen und Parkanlagen verwiesen werden. Seit kurzem beteiligen sich die Provinzen sogar wirtschaftlich, indem sie Außenhandelsfirmen und Tankstellen betreiben oder Mülltüten produzieren, um Finanzmittel für ihre Aufgaben zu gewinnen. Mit Rücksicht auf die Prinzipien der koreanischen Wirtschaftsordnung, sind jedoch solche Tätigkeiten nur für die Verwirklichung der Allgemeininteresse erlaubt.

2. Der Staat als Marktgestalter

(1) Deregulierung der staatlichen Lenkung

Die koreanische Regierung beteiligt sich seit den 60er Jahren aktiv am Wirtschaftsleben. Dies hat zwar in der Anfangsphase der Wirtschaftsentwicklung das Wachstum beschleunigt, aber mit der Erweiterung des Wirtschaftsraumes und der zunehmenden Bedeutung des zivilen Sektors, wirkte sie eher hemmend auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit Koreas. Deshalb begann die koreanische Regierung Anfang der 80er Jahre mit der Deregulierung und verstärkte diese Anfang der 90er Jahre, um die Ursachen der Handelshemmnisse zu beseitigen. Seit 1997 wird die Deregulierung immer stärker verwirklicht, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen und um das Vertrauen in den Staat wiederzugewinnen.

Bis Anfang 1997 konzentrierte sich die Deregulierung auf die Vereinfachung von Verwaltungsprozessen, so dass die entscheidenden Regulierungen, wie die Markteintrittsschranken bestimmter Industrien und die Beschränkungen im Bereich des Kreditwesens und auf dem Immobiliensektor unbehandelt blieben. Um die Deregulierung zu beschleunigen, gliederte die Regierung im März 1997 ihre Aufgaben auf "primäre Aufgaben" und "die Allgemeinheit betreffende Aufgaben". Aber diese Bemühungen, die Marktwirtschaft voranzutreiben scheiterten. Deshalb konzentriert sich die Regierung seit November 1997 auf die Deregulierung der Wirtschaftsbereiche, die für den internationalen Wettbewerb besonders wichtig sind.

Um diese Deregulierung durch rechtliche Maßnahmen zu unterstützen, wurde im August 1997 das "Grundgesetz für staatliche Lenkung" verabschiedet, das seit März 1998 in Kraft ist. Um die Wirtschaft durch Deregulierung zu aktivieren,

gliederte die Regierung ihre Aufgaben in drei Bereiche: Erstens, die Deregulierung zur Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Staates und für die Regeneration der Wirtschaft, z.B. Förderung der Auslandsinvestitionen, die für die Aktivierung der unternehmerischen Tätigkeiten von Bedeutung sind. Zweitens, stellt die Deregulierung eine Komplexregulierung dar, wovon mehrere Gesetze und Bereiche betroffen sind. Drittens, trägt die Deregulierung den intensiven Forderungen der verschiedenen Gesellschaftsschichten Rechnung, z.B. von Unternehmen oder Bürgervereinen, die eine enorme Wirkung auf die Volkswirtschaft ausüben.

In ihrer Anfangsphase hat die jetzige Regierung die Deregulierung stark unterstützt, so dass quantitativ eine erhebliche Leistungssteigerung erzielt wurde, jedoch weist die Deregulierung qualitativ noch viele Mängel auf. Mit Unterschieden in den einzelnen Bereichen wurde zwar die staatliche Regulierung durch die Vereinfachung des Verwaltungsprozesses oder die Abschaffung der Ordnungsregelungen abgemildert, jedoch konnte die Beseitigung von Eintrittsschranken nur wenig zur Umstrukturierung der Industrie und der Wettbewerbsförderung beitragen. Folglich muss die Deregulierung sich auf die Einschränkung der staatlichen Aktivitäten in der Wirtschaft konzentrieren, damit die Marktwirtschaft richtig funktionieren kann.

(2) Privatisierung öffentlicher Unternehmen

Um die bisher von der Regierung geführte Wirtschaft zu einer echten Marktwirtschaft umzustrukturieren, hat die koreanische Regierung seit 1980 versucht, die öffentlichen Unternehmen zu privatisieren.

Anfang der 80er Jahre wurden vier Banken und die wichtigsten öffentlichen Unternehmen privatisiert. Die Privatisierung wurde durch den Verkauf von Aktien und Investition in natura durchgeführt. Sie scheiterte jedoch in ihren Zielen, weil der staatliche Einfluss auf das Kreditwesen nicht ausreichend abgeschafft werden konnte, so dass die Insolvenz der Banken schließlich zu einer Wirtschaftskrise führte.

Mit der Bildung eines "Ausschusses für die Privatisierung von öffentlichen Unternehmen" im Jahre 1987 erfolgte die Privatisierung schließlich systematisch und es sollten 11 wichtige öffentliche Großunternehmen zusätzlich privatisiert

werden. In Wirklichkeit wurden jedoch nur drei von ihnen privatisiert, eines ganz und zwei weitere nur teilweise privatisiert.

Am 24. Dezember 1993 wurde ein neues Projekt vorgestellt, wonach 58 von 133 öffentlichen Unternehmen bis zum Jahre 1998 privatisiert und 10 von ihnen fusioniert werden sollten. Das Projekt sollte die Effizienz der Wirtschaft erhöhen. Bis Oktober 1996 jedoch wurden nur 16 öffentliche Unternehmen privatisiert und 5 fusioniert.

Erst zu dieser Zeit hat die Regierung erkannt, dass die Privatisierung ohne gesetzliche Stütze keinen Erfolg haben konnte. Deshalb wurden einige wichtige Gesetze verabschiedet, im Jahr 1994 das Gesetz zur privaten Anlagenförderung (Gesetz zur Förderung von Privatinvestitionen in soziale Infrastruktur) und im Jahr 1997 das wichtigste Gesetz für die Privatisierung öffentlicher Unternehmen, nämlich das Gesetz zur Betriebsumstrukturierung und Privatisierung öffentlicher Unternehmen.

Mit Beginn der Amtszeit der jetzigen Regierung trat die Privatisierung im Februar 1998 in eine neue Phase. Als erstes wurde die Zahl der zu privatisierenden Unternehmen erhöht. Nach der Wirtschaftskrise wurde die Krisenbewältigung zu einer staatlichen Aufgabe, die eine umfassende Reform der verschiedenen öffentlichen Sektoren erforderte. Zudem diente die Privatisierung auch als Mittel der Industrieumstrukturierung, indem z.B. öffentliche Großunternehmen, wie Korea Telecom und Korea Electric Power Corp. auf die Liste der voll zu privatisierenden Unternehmen aufgenommen wurden, womit der Wettbewerb auch in diesen Industrien beherrscht werden sollte. Aber die Regierung hatte keine großen Erfolge mit dieser Privatisierung.

IV. Marktkorrigierende Rolle des Staates

Auch wenn die Marktwirtschaft richtig funktioniert, sind gewisse Schranken unvermeidbar. Deshalb kann der Staat, um Marktversagen zu korrigieren, Regulierungen und Maßnahmen in der Wirtschaft vornehmen (Art. 119 II der Verfassung). Das eigentliche Problem ist hier, mit welchem Maßstab und bis zu wel-

chem Grad der Staat die Wirtschaft regulieren kann oder darf (Maß- und Gradfrage). Hier soll nur die Rolle des Staates bei der Förderung der Marktschwachen untersucht werden.

1. Förderung der mittleren und kleinen Unternehmen sowie der Venture-Unternehmen

Ogleich in Korea die Zahl der mittleren und kleinen Unternehmen groß ist und ihr Anteil an dem Arbeitsmarkt, dem Bruttosozialprodukt und der Wirtschaft sehr hoch ist, spielen sie keine führende Rolle in der Wirtschaftsentwicklung, sondern stellen in neuer Zeit eher ein Hindernis in der Weiterentwicklung der Wirtschaft dar. Damit diese Unternehmen zur Wirtschaftsentwicklung aktiv beitragen können, empfiehlt es sich, dass der Staat ihre Schwachpunkte im Bezug auf Kapital, Technik, Arbeitskraft, Information, Verhandlungskraft usw. beseitigt oder korrigiert und darüberhinaus Maßnahmen zu ihrer Förderung und ihrem Schutz einführt. Mit diesem Ziel überträgt die Verfassung dem Staat die Pflicht, die mittleren und kleinen Unternehmen zu schützen und zu fördern (Artikel 123 III). Es wurden deshalb Gesetze betreffend mittlere und kleinen Unternehmen verabschiedet und in Kraft gesetzt. Vor kurzem wurde außerdem das Gesetz für die Förderung von Venture-Unternehmen verabschiedet, das die Gründung von Venture-Unternehmen und die Umwandlung von bestehenden Unternehmen in Venture-Unternehmen vorantreiben soll.

Ein großer Defizit dieser Gesetze und der darauf basierenden Politik besteht darin, dass sie die Schwachpunkte der mittleren und kleineren Unternehmen auf der Basis einer Wirtschaftsstruktur zu korrigieren versucht, die hauptsächlich für die Großunternehmen vorteilhaft strukturiert ist. Demzufolge kann weder ein System noch eine Struktur geschaffen werden, in der die mittleren und kleineren Unternehmen mit den Großunternehmen frei konkurrieren können. Damit die mittleren und kleinen Unternehmen ihre eigene Rolle in der Volkswirtschaft verwirklichen können, müssen die betroffenen Gesetze und die darauf basierende Politik wie folgt geändert werden: Auf kurze Sicht muss zunächst den mittleren und kleineren Unternehmen, die auf Grund ihres Kapitals, ihrer Technik, Arbeitskraft,

Information und Verhandlungskraft in einer benachteiligten Position sind, Schutz durch eine geeignete Maßnahme gewährleistet werden. Auf lange Sicht muss ein Wirtschaftssystem geschaffen werden, in der die jeweiligen Stärken der großen, mittleren und kleineren Unternehmen verwirklicht werden, und sie dabei mit gegenseitiger Kooperation der volkswirtschaftlichen Weiterentwicklung beitragen können. Damit soll gesagt werden, dass es je nach Industrie und Wirtschaftstätigkeit Bereiche gibt, die einerseits den Großunternehmen, andererseits den mittleren und kleinen Unternehmen vorteilhaft ist. Folglich sollte jedes Unternehmen dort tätig sein, wo er seine Stärken verwirklichen kann. Sollte ein Bereich die Kooperation der verschiedenen Unternehmensschichten benötigen, so sollte eine Wirtschaftsordnung geschaffen werden, die dem beitragen kann.

2. Schutz des Verbrauchers

Der Verbraucher nimmt hinsichtlich der Information, der Technik und in der Verhandlungsfähigkeit eine untergeordnete Stellung gegenüber dem Unternehmer ein. So sind sie der Gefahr ausgesetzt, beim Kauf von Waren und Gebrauch von Dienstleistungen nicht nur wirtschaftlichen Schaden zu erleiden, sondern ihre Sicherheit von Leben und Körper zu gefährden. Weil solch eine Verletzung des Verbrauchers mit der Struktur der modernen Wirtschaft verbunden ist, kann das moderne Zivilrecht, das die Prinzipien von Gleichheit und Positionsaustausch voraussetzt, den Verbraucher schwer vor den Verletzungen bewahren noch seine Schäden ersetzen. Dafür hat Korea, wie die meisten entwickelten Länder, im Jahr 1980 das Verbraucherschutzgesetz verabschiedet und zwei Jahre später in Kraft gesetzt, um die Grundrechte des Verbrauchers zu schützen und das Wohl der Verbraucher zu verbessern.

Um die Grundrechte des Verbrauchers zu verwirklichen, verpflichtet das Gesetz den Staat und die Provinz, die betreffenden Gesetze zu schaffen und die notwendigen Maßnahmen für den Verbraucherschutz zu entwickeln.

Um dem Verbraucher das Fairness seiner Geschäfte zu gewähren, wurden Gesetze betreffend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Haustürgeschäfts, des Abzahlungsgeschäfts und des Fernabsatzgeschäfts verabschiedet und in Kraft

tungsakten.⁶⁾

1. Nach § 45 Abs. 1 und 2 VwVfG

Nach § 45 Abs. 1 und 2 VwVfG⁷⁾ ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften u.a. unbeachtlich, wenn die erforderliche Begründung nachträglich gegeben (2.), die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt (3.) oder die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde am Verwaltungsakt nachgeholt werden (4.). Nach § 45 Abs. 2 VwVfG kann eine Heilung derartiger Verfahrensfehlern durch Nachholung der Verfahrenshandlung bis zum Abschluß des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, also bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Revisionsinstanz erfolgen.

Zwar sind die in der Praxis sehr häufigen, aber doch nicht alle Verfahrensfehler heilbar. Soweit Verstöße gegen Verfahrensvorschriften die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes zur Folge haben, muß ein neuer verfahrenskonformer Verwaltungsakt erlassen werden. Nach § 45 VwVfG sind zudem Verstöße gegen die Vorschriften über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit oder über den Ausschluß befangener Personen von Verfahrenshandlungen (§ 20, § 21 VwVfG) nicht heilbar.

2. Nach § 46 VwVfG

Nach § 46 VwVfG⁸⁾ kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, daß die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht

6) Durch Heilung des Verfahrens- oder Formfehlers wird aus dem rechtswidrigen ein rechtmäßiger Verwaltungsakt; diese Wirkung tritt nach überwiegender Ansicht rückwirkend zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes ein: Ule/Laubinger, *Verwaltungsverfahrenrecht*, 4. Aufl. 1993, § 58 Rn. 16 m.Nw.

7) In eine vergleichbare Richtung zielen weitere Vorschriften: § 126 Abgabenordnung, § 41 Sozialgesetzbuch-X.

8) In eine vergleichbare Richtung zielen weitere Vorschriften: § 214 Abs. 3 BauGB; § 127 Abgabenordnung.

Grundordnung der Wirtschaft noch nicht gefunden hat. Damit die Marktwirtschaft richtig funktioniert, muß die Rolle des Staates im wirtschaftlichen Wettbewerb klar begründet und begrenzt werden.

Erstens, das Antimonopolgesetz konnte die monopolisierte Marktstruktur nicht in eine wettbewerbsfähige umwandeln, so daß die führende Rolle des Staates in der Marktwirtschaft noch überlebt. Zudem wird das Gesetz hauptsächlich durch die Verwaltungsmaßnahmen der KFTC ausgeführt, welche die Privatklagen der Beteiligten vor dem Gericht eingeschränken.

Zweitens, besteht die Notwendigkeit, eine Konzentration der Wirtschaftsmacht durch eine kleine Zahl von Chaebols zu kontrollieren, weil die jetzigen Institutionen es zwar schafften die weitere Konzentration einigermaßen zu verhindern, aber scheiterten sie von Grund auf abzuschaffen oder aufzulösen. In diesem Gebiet bedürft die Wirtschaft noch den Eingriff des Staats, welches noch gründlicher untersucht werden sollte.

Drittens, Dank der kontinuierlichen Privatisierung seit 1980 hat sich zwar die Zahl der von der Zentralregierung geführten öffentlichen Unternehmen reduziert, in den Provinzen jedoch hat die öffentliche Wirtschaftstätigkeit zugenommen. So muß die Rolle des Staates auch in diesem Gebiet von Grund auf geprüft werden.

Als letztes sollte die Maßnahme für die Kontrolle der unlauteren Geschäfte durch den Eingriff des Staates so bald wie möglich beseitigt werden, weil der Schutz der Marktschwachen durch die Privatklage der Beteiligten besser verwirklicht werden kann.